

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1850**

35 (1.5.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 35.

Mittwoch den 1. Mai

1850.

Bekanntmachungen.

Nro. 12811. Nach einer Mittheilung des General-Commandos des Armeecorps in Baden vom 19. d. M. hat das Königlich Preussische Kriegsministerium in Berlin den außerordentlichen Verpflegungs-Zuschuß der im Großherzogthum Baden befindlichen Königlich Preussischen Truppen vom 16. d. M. um 3 Pfennige per Mann und Tag erhöht, daher die Vergütung der Quartierträger von jenem Tage an per Mann und Tag neben dem Brodgelde von 4 fr. nun in 9 $\frac{1}{2}$ fr. (statt der bisherigen 8 $\frac{1}{2}$ fr.) besteht; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. April 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vd. Haller.

Nro. 11937. Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung wurden die Actuariats-Incipienten:

- 1) Heinrich Weiß von Eppingen,
- 2) Johann Wingerter von Heidelberg,
- 3) Theodor Abbath von Stupferich,
- 4) Karl Schick von Bretten,
- 5) Emil Höllischer von Karlsruhe und
- 6) Jakob Dörrwächter von Bretten

unter die Zahl der Actuariats-Scribenten aufgenommen; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 19. April 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vd. Neumann.

Schuldienstschriften.

Auf den katholischen Schul-, Mehner- und Organistendienst Schollbrunn, Amts Eberbach, ist der Hauptlehrer Isidor Kölmel zu Kittersburg versetzt worden.

Die von der Grund- und Patronats-herrschaft von Gemmingen erfolgte Präsentation des Unterlehrers Jakob Ulrich Gröfle auf die Schulstelle in Stillingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[1] Jestetten. (Fahndungs-Zurücknahme.)
Nro. 6832. Wird die unterm 14. März 1850 gegen Joseph Schilling von Griesen und Kaver

Hartmann von Jestetten verfügte Fahndung hie-
mit zurückgenommen.

Jestetten, den 17. April 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schäuble.

Neckarbischofsheim. (Aufforderung und
Fahndung) Nro. 7855. Der Soldat vom
früheren 1. Infanterie-Regiment, Karl Reigen-
sperger von Obergimpern, dessen Signalement
unten folgt, hat sich heimlicher Weise von Hause
entfernt.

Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen
4 Wochen dahier zu stellen und über seine Ent-
weichung zu verantworten, widrigenfalls er in
eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des

Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich wolle auf denselben geschendet und er im Betretungsfalle anher abgeliefert werden.

Signalement. Alter: 21 Jahre; Größe: 5' 6"; Körperbau: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: blau; Haare: blond; Nase: groß; sonstige Merkmale: keine.

Neckarbischofsheim, den 25. April 1850

Großherzogliches Bezirksamt.

Benitz.

Reskirk (Fahndungszuücknahme und Aufforderung.) No. 6664. Die diesseitige Fahndung vom 26. v. M. No. 3495 wird in Bezug auf Joseph Neusch von Stetten und Heinrich Blum von Roth zurückgenommen.

Ferner werden die Soldaten vom ehemaligen 1. Dragoner-Regiment, Joseph Stof von Gutenstein und Jakob Köch von Bietingen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen hier oder bei dem Groß-Bureau des Reiter-Regiments zu stellen, widrigenfalls sie in die durch das Gesetz vom 5. Oct 1820 bestimmte Strafe verurtheilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden.

Reskirk, den 13. April 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wänker.

1) Pforzheim. (Aufforderung und Fahndung.) No. 12501. Soldat Jakob Huber von Jittersbach, vom ehemaligen ersten Infanterie-Regiment, hat sich ohne Erlaubniß von Hause entfernt. Er wird deshalb aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei Großherzogl. Bureau der früheren Infanterie-Regimenter zu stellen und sich über das ihm zur Last fallende Verbrechen der Desertion zu verantworten, widrigenfalls er in die gesetzliche Strafe verfällt würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf den Soldaten Huber zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Soldat Huber ist 28 Jahre alt, 5' 7" 2" groß, von schlankem Körperbau, hat blaue Augen, blonde Haare und große Nase.

Pforzheim, den 25. April 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Fecht.

[3] Pforzheim. (Aufforderung.) Nr. 11820. Rosenwirth Nikolaus Bauer von Eisingen und seine Ehefrau sind im Jahr 1847 ohne Staats-erlaubniß heimlich nach Amerika ausgewandert. Dieselben werden aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls

die gesetzliche Strafe wegen bösslichen Austritts gegen sie ausgesprochen wird.

Pforzheim, den 18. April 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Fecht.

[2] Einsheim. (Straferkenntniß, Aufforderung und Fahndung.) No. 11297. A. Nachstehende flüchtige Unterofficiere und Soldaten, welche der Aufforderung zur Heimkehr keine Folge geleistet haben, werden nach Ansicht des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 5. October 1820 (Regierungsblatt No. 15) jeder zur Zahlung einer Geldstrafe von zwölf hundert Gulden

und Tragung der Kosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit verurtheilt.

1) Corporal Joh. Georg Lang von Kircharbt,
2) Soldat Johann Friedrich Baiermeister von Juzenhäusen,
3) Soldat Georg Adam Dörner von Einsheim.

vom ehemaligen Leibinfanterie-Regiment.

4) Feldwebel Joseph Herrmann von Reichen,
5) Soldat Philipp Anton Schäfer von Steinsfurch,
6) Feldwebel Johann Jakob Gram von Adersbach,
7) Soldat Franz Martin Träubel von Waldbangelloch,
8) Soldat Johann Jakob Heiler von Juzenhäusen, vom ehemaligen 2. Infanterie-Regiment.
9) Wachtmeister Johann Georg Hess von Hoffenheim,
10) Dragoner Johann Heinrich Sohns von Hoffenheim,
11) Dragoner Michael Frank von Daisbach, vom ehemaligen 1. Dragoner-Regiment.
12) Dragoner Andreas Heiß von Juzenhäusen, vom ehemaligen 2. Dragoner-Regiment.

B. Ferner werden nachstehende Militärpersonen, welche entweder flüchtig sind, oder deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier oder bei dem Bureau ihres frühern Regiments zu stellen, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt werden:

1) Kanonier Wilhelm Kaiser von Eschelbronn,
2) Kanonier Wilhelm Kuhn von Reichen,

- 3) Kanonier Georg Heinr. Laber von Steinsfurth, von der ehemaligen Artillerie-Brigade.
- 4) Soldat Johann Ph. Beck von Sinsheim,
- 5) " Joh. Jak. Specht von Rohrbach,
- 6) " Wilhelm Bickel von Steinsfurth, vom frühern Leibinfanterie-Regiment.
- 7) Soldat Heinrich Lipp von Sinsheim,
- 8) " Ludwig Winterbauer von Sinsheim,
- 9) Soldat Friedrich Grab von Rohrbach,
- 10) " Adam Sattler von Steinsfurth,
- 11) " Georg Adam Hassert von Hoffenheim,
- 12) Soldat Johann Valentin Schäffler von Hoffenheim,
- 13) Soldat Georg Scharlach von Hilsbach, vom frühern 1. Infanterie-Regiment.
- 14) Soldat Ignaz Marx von Sinsheim, vom frühern 2. Infanterie-Regiment.
- 15) Soldat Ernst Schäffler von Waldbangeloch,
- 16) Soldat Leonhard Gortner von Hilsbach, vom frühern 3. Infanterie-Regiment.
- 17) Dragoner Abraham Bühler von Grombach, vom frühern Dragoner-Regiment Großherzog.
- 18) Dragoner Christian Paß von Waldbangeloch,
- 19) Dragoner Samuel Weil von Steinsfurth, vom frühern 1. Dragoner-Regiment.

Zugleich wird um Fahndung auf die unter B. Genannten gebeten.

Sinsheim, den 20. April 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wilhelmi.

Urtheil. Nro. 6289. I. Sen. In Untersuchungssachen gegen Hermann Goll von Karlsruhe, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf ungehorsames Ausbleiben und erhobene Bertheidigung des Angeschuldigten zu Recht erkannt:

Hermann Goll von Karlsruhe sei der Theilnahme an den im Mai und Juni v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären und deshalb zur Ersetzung einer gemeinen Zuchthausstrafe von acht Jahren oder Einzelhaft im neuen Männerzuchthause von fünf Jahren und vier Monaten, zum Erfasse des der Gr. Staatskasse durch jene Unternehmungen verursachten Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit

mit allen Denjenigen, welche wegen des gleichen Vergehens bereits verurtheilt sind oder noch verurtheilt werden, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

V. R. W.

Geschehen, Bruchsal den 8. April 1850.
Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheintreises.
Obkircher. (L. S.) Hildebrandt.

Vorstehendes Urtheil verkündigen wir hiermit dem landesflüchtigen Rechts Candidaten Hermann Goll von hier.

Karlsruhe, den 24. April 1850.

Großherzogl. Stadtm.

Beck.

Urtheil. Nro. 6046. III. Sen. J. U. S. gegen Franz Peter in Achern, wegen Hochverraths, wird auf ungehorsames Ausbleiben des Angeschuldigten und erhobene Bertheidigung zu Recht erkannt:

Franz Peter von Achern sei der Theilnahme an den im Mai und Juni 1849 verübten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären und deshalb in eine gemeine Zuchthausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren Einzelhaft, zum Erfasse des der Großh. Staatskasse durch diese hochverrätherischen Unternehmungen zugefügten Schadens, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheintreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 6. April 1850.

Camerer. (L. S.) Preuschen

Nro. 11492. Dem flüchtigen Franz Peter wird vorstehendes Urtheil auf diesem Wege verkündet.
Achern, am 19. April 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

L. Sachs.

Urtheil. Nro. 6396—97. Plenum. In Untersuchungssachen gegen den vormaligen Regierungs-Director Joseph Ignaz Peter von Konstanz, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird auf amtspflichtiges Verhören zu Recht erkannt:

Der vormalige Regierungs-Director Joseph Ignaz Peter sei der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. im Großherzogthum stattgehabten hochverrätherischen Unter-

nehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren oder sechs Jahren Einzelhaft und eils Jahren gemeinem Zuchthaus, zum Erfasse des durch jene Unternehmungen der Großh. Staatskasse zugefügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen, Bruchsal den 9. April 1850.

Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Oberkircher. (L. S.) Ruth.

Vorstehendes Urtheil wird dem landesflüchtigen vormaligen Regierungs-Director Joseph Ignaz Peter eröffnet.

Karlsruhe, den 23. April 1850.

Großherzogl. Stadttamt.

Beck.

[2] Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Der Corporal vom frühern 2. Infanterie-Regiment, Daniel Flohr von Durlach, ist angeschuldigt, zum Nachtheil des Tambours Scholl 70 fl. und zum Nachtheil des Soldaten Diehm 200 fl. unterschlagen zu haben. Da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Acten das Erkenntnis gegen ihn erlassen werden sollte.

Zugleich ersuche ich sämtliche Behörden, auf den Corporal Flohr, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden, auf Betreten ihn zu verhaften und anher abzuliefern.

Karlsruhe, den 20. April 1850.

Der Bureau-Vorstand

für die frühern Infanterie-Regimenter:

Holz, Oberstlieutenant.

Signalement des Corporals Flohr. Alter: 27 Jahre; Größe: 5' 5"; Körperbau: besetzt; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: schwarz; Haare: blond; Nase: breit.

Offenburg. Nro. 13433. (Unglücksfälle)
I. Jakob Kern von Fessenbach, ein alter gebrechlicher Mann von 72 Jahren, fiel am 25. Febr. von einem Fußpfade in den Reben beim Orte eine Höhe von 14 Fuß herunter, brach sich das Genick und fand den augenblicklichen Tod.

II. Der 5 1/2 jährige Knabe Pius Roth, Sohn des Hofbauern Joseph Roth von Durbach, fiel am 25. Februar vom Pferde, dessen Leitung

ihm an einem zweispännigen abgeladenen Dungwagen unvorsichtigerweise auf eine kurze Strecke anvertraut war. Bei dem Sturze brach er das Genick und blieb auf der Stelle todt.

Offenburg, den 11. April 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Klein.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Hornberg:

[1] des Zehntens der evang. Pfarrei Schiltach auf der dortigen Gemarkung;

im Bezirksamt Säckingen:

[1] zwischen der Pfarrei Oberschwörstadt und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Wallbach;

im Bezirksamt Pfullendorf:

[1] zwischen der Pfarrei Unterfiggingen und ihren Zehntpflichtigen auf der dortigen Orts-Gemarkung;

[3] zwischen der Pfarrei Pfullendorf und ihren Zehntpflichtigen zu Großstadelhofen;

im Bezirksamt Oberkirch:

[1] zwischen der Großh. Domainenverwaltung Oberkirch und den zehntpflichtigen Güterbesitzern zu Bierbach;

im Oberamt Heidelberg:

zwischen den Zehntberechtigten Johann Steinhart von Heiligkreuzsteinach und den Georg Adam Bauder's Erben von Vorderheubach, und den Zehntpflichtigen, rücksichtlich des den Erstern auf der Gemarkung Heiligkreuzsteinach zustehenden großen Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Rich-

ststellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Untersandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises, mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Wehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

[1] von Bretten, an den in Gant erkannten flüchtigen Kaufmann Jakob Antenrieth, auf Samstag den 1. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Baden:

von Baden-Scheuern, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Bäckermeisters Konrad Peter alt, auf Montag den 17. Juni 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei;

[1] von Baden, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Werkmeisters Wilhelm Steinsle, auf Donnerstag den 27. Juni 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] von Durlach, an den in Gant erkannten Nachlass des Jähringerhofwirths Andr. Baumer, auf Mittwoch den 12. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[1] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Kaufmanns Franz Joseph Lanzano, auf Freitag den 17. Mai 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

[2] von Mutschweiler, an den in Gant erkannten Wallrich Schausler, auf Donnerstag den 16. Mai 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gernsbach:

[3] von Selbach, an den in Gant erkannten Käser Joseph Friß, auf Dienstag den 30. April, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forde-

rungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Rastatt.

In der Gant über die Verlassenschaft des Daniel Kohn von Gaggenau — unterm 12. April 1850 Nro. 16686.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

In der Gantsache des Karl Farrenkopf von Speffart — unterm 23. April 1850 Nr. 9543.

In der Gantsache des verstorbenen Fabrikanten Gottfried Maier von Ettlingen — unterm 17. April 1850 Nro. 9264.

[1] Durlach (Öffentliche Vorladung.) Nro. 11590.

In Sachen

der Ehefrau des Köhlewirths Dittler in Wilsferdingen

gegen

ihren Ehemann, Köhlewirth Karl Dittler von da,

Vermögensabsonderung betr.,
erhebt Namens des Klägerin Advocat Bodenheim folgende Klage:

Barbara Richter von Singen verehelichte sich im Jahr 1833 mit Karl Dittler. Es wurde kein Ehevertrag errichtet. Die Ehefrau brachte in die Ehe an baarem Gelde sogleich 500 fl. und eine Fahrnißhaussteuer im Werth von 300 fl., zusammen 800 fl. ein. Im Jahr 1840 fiel ihr nach dem Ableben ihrer Mutter ferner ihr Antheil an der Verlassenschaft derselben im Betrage von 14,024 fl. 45 kr. zu. Diefelbe hat also 14,824 fl. 45 kr. in die Ehe gebracht.

Karl Dittler befindet sich bekanntlich seit Juli v. J. auf flüchtigem Fuße.

Von Seiten der Großh. Generalstaatskasse ist eine Entschädigungsforderung von 3000000 fl., von Seiten des Mathias Richter von Singen aber eine Darlehensklage von 48818 fl. 9 kr. gegen ihn bei den Gerichten anhängig. Die Vermögensuntersuchung ergibt ein Activ-Vermögen von 35,000 fl., und ist somit eine Ueberschuldung vorhanden, und das Beibringen der Ehefrau in Gefahr, verloren zu gehen.

Durch Vollmacht zur Klagerhebung beauftragt, stelle ich nun folgenden Antrag:

„Großh. Oberamt wolle nach gepflogener Verhandlung erkennen:

das Vermögen der Klägerin sei von dem des Beklagten abzufondern; derselbe sei schuldig, das Beibringen von 14,824 fl. 45 kr. binnen kurzer Frist bei Zwangsver-

meibung herauszugeben, und habe die Kosten des Streits zu tragen.

(gez.) Bodenheim.

B e s c h l u ß.

Wird Tagfahrt zur Verhandlung auf Mittwoch den 5. Juni d. J. anberaumt und dazu Beklagter unter dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde. Dem flüchtigen Beklagten wird dies hiedurch eröffnet.

Durlach, den 15. April 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

Karlsruhe. (Die Saut gegen Kaufmann Lanzano betr.) No. 5015. In Anbetracht, daß Kaufmann Lanzano gerichtskundig ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten sich auf flüchtigem Fuße befindet und sich gelegenheitlich des von einzelnen Gläubigern betriebenen Vollstreckungsverfahrens eine Vermögensunzulänglichkeit ergeben hat, wird unter Hinweisung auf § 814 No. 4 der P. D.

e r k a n n t:

Sei gegen Kaufmann Franz Joseph Lanzano von hier das Sautverfahren zu eröffnen.

B. R. W.

Dies wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Kaufmann Lanzano auf diesem Wege hiemit eröffnet.

Karlsruhe, den 21. März 1850.

Großherzogliches Stadtamt.

Weber.

Durlach. (Urtheil.) In Sachen Gr. Generalstaatskasse, fisci nomine, gegen Rößlewirth Dittler in Wilferdingen, Ersatzforderung betr.,

wird in Erwägung, daß nicht widersprochen wurde, daß Beklagter Mitglied der s. g. constituirenden Versammlung war, und daß er als solches 3 fl. Reisekosten und 42 fl. für Diäten am 24. Juni 1849 empfangen hat;

In Erwägung, daß es notorisch und durch die vorgelegte und anerkannte Urkunde vom 13. Juni 1849 nachgewiesen ist, daß der ständische Archivar, der die Zahlung geleistet hat, nur aus Staatsgeldern bezahlt hat;

In Erwägung, daß es gemeinkundig ist, daß die s. g. constituirende Versammlung eine zum Umstürze der verfassungsmäßigen Zustände zusammengerufene Versammlung war, und daher

auch die Theilnehmer an derselben als Theilnehmer am Hochverrath erscheinen;

In Erwägung, daß dem Staate durch die Empörung im vorigen Jahre ein enormer Schaden zugefügt wurde, und daß die Theilnehmer an der Empörung diesen zu ersetzen schuldig sind;

In Erwägung, daß dazu unstreitig auch die Reisekosten und Diäten der Mitglieder der revolutionären Versammlung gehören, welche sie sich aus der Staatskasse ausbezahlen ließen (L. R. S. 1131, 1133 conj. 1225, 1238, 1376, sodann 1382, 1382 e und d);

In endlicher Erwägung, daß der Beklagte gerichtskundig flüchtig ist, und nach Ansicht der §§ 675, 676, 686, 694 und 169 der P. D. der Kosten wegen durch

U r t h e i l

zu Recht erkannt:

- 1) Der Beklagte sei schuldig, der Klägerin die eingeklagten 45 fl. mit 5 pCt. Zins vom Tage des Empfangs an binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu ersetzen.
- 2) Wird der auf das Vermögen des Beklagten gelegte Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt.
- 3) Hat Beklagter sämtliche Kosten des Streits zu tragen.

B. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird dem flüchtigen Beklagten hiedurch eröffnet.

Durlach, den 27. April 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Salura.

11] Fahr. (Urtheil.) No. 13754.

In Sachen

Großherzogl. Generalstaatskasse

gegen

Georg Gäbler von Fahr,

Ersatzforderung betreffend.

B e s c h l u ß.

In Betracht, daß durch die in dem Arrestgesuche vom 4. Februar d. J. enthaltenen Thatfachen, insbesondere, daß in Folge der im Mai v. J. ausgebrochenen Revolution der Großh. Staatskasse ein auf Millionen sich belaufender Schaden zugegangen ist; ferner daß der Beklagte durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 12. Januar d. J. neben der gesetzlichen Strafe wegen Hochverraths, begangen durch Betheiligung an dieser Mairevolution, auch zum Ersatze des durch seine hochverräterischen Unternehmungen der Großherzogl. General-

staatskasse zugefügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Jenen, welche wegen des gleichen Vergehens bestraft werden, verurtheilt worden ist, sowie daß der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, welche Thatfachen theils notorisch, theils durch öffentliche Urkunden nachgewiesen sind, die gesetzlichen Erfordernisse einer Arrestanlegung, nämlich das Dasein eines erwiesenen Anspruchs und einer Gefahr, daß ohne diese Maasregel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechtes nicht möglich oder doch sehr erschwert sein würde, zweifellos vorhanden sind (§ 675, 676. 1, 686 d. P. D.);

In Betracht, daß auch der Umstand, daß der Beklagte gegen das hofgerichtliche Urtheil den Recurs zum Recht ausgeführt hat und solcher z. J. noch nicht erledigt ist, dem Arrestgesuche nicht entgegenstehen kann, indem jedenfalls zur Zeit die Erfordernisse eines Arrestes begründet sind, der Arrest aber auch sozar wegen in irgend einer Beziehung noch bedingter Ansprüche statthaft ist (L. R. S. 1180);

In Betracht, daß der flüchtige Beklagte ausweislich der bei den Acten befindlichen Bescheinigungen prozeßordnungsgemäß vorgeladen worden, gleichwohl aber in der heutigen Tagfahrt unentschuldig abgesehen ist;

In Betracht, daß deshalb von Seite der Klägerin nach geschehener Arrestrechtfertigung um Ausspruch des angedrohten Rechtsnachteils gebeten wurde; nach § 689 und 697 d. P. D., sowie der Kosten wegen nach § 168, 169 und 698 eod. wird

e r k a n n t :

- 1) der Beklagte wird mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des durch Beschluß vom 4. März d. J. Nro. 9040 auf das gesammte Vermögen des Beklagten angelegten Arrestes ausgeschlossen, und
- 2) dieser Arrest unter Verfallung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens für statthaft und fortdauernd erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 9. April 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Sachs.

[3] Bühl. (Auswanderung.) Nro. 16036. Der im Jahr 1835 nach Amerika gereiste Martin Weiler von Zell hat nachträglich um Auswanderungserlaubnis gebeten, und haben sich alle Diejenigen, die etwas an ihn zu fordern haben,

am 6. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, dahier zu melden, widrigens man ihnen zur Befriedigung nicht mehr verhelfen könnte.

Bühl, den 8. April 1850

Großherzogliches Bezirksamt.

[1] Oberkirch. (Erkenntniß.) Nro. 8020.

In Sachen

des Großherzoglichen Fiscus

gegen

den gewesenen Rechtsanwalt Frech von Oberkirch,

Forderung und Arrest betr.

B e s c h l u ß.

Die gegen das diesseitige Erkenntniß vom 10. December v. J. angemeldete Appellation wird wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerde für verfallen erklärt. Oberkirch, den 19. April 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

[1] Offenburg. (Erkenntniß.) Nro. 13137.

In Sachen

Großh. Generalkaasskaffe in Karlsruhe, Klägerin, Appellatin,

gegen

den Apotheker Rehmann in Offenburg, Beklagten, Appellanten,

Rückersag betreffend.

Die gegen das Urtheil vom 19. Jan. d. J. Nro. 2310 angezeigte Appellation wird wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerden für verfallen erklärt.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten, Appellanten, eröffnet.

Offenburg, den 15 April 1850.

Großherzogliches Oberamt.

K. Wielandt.

[1] Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl u. Arrestanlage.) Nro. 11393. In Sachen

des Notars Reich von Wahlberg

gegen

Emil Bischof, gewes. Rathschreiber in Lahr,

Forderung betreffend,

hat Anwalt Baum Namens des Klägers dahier vorgetragen: beide Theile hätten den 14. Mai 1848 einen Dienstausch verabredet, welcher höhere Genehmigung erhalten habe. Als Entschädigung für den Zug und für Herrichtung einer Wohnung habe Beklagter dem Kläger 160 fl. zu bezahlen versprochen, woran jetzt noch 50 fl. zu bezahlen seien. Hierbei wird um bedingten Zahlbefehl und Sicherheitsarrest gebeten. Die Forderung ist durch Privaturkunde

vom 14. Mai 1848 bescheinigt, und unter den vorliegenden Umständen die Gefahr nachgewiesen.
Beschluss.

1) Wird dem Beklagten aufgegeben, obige Forderung binnen 14 Tagen zu bezahlen, oder aber zu widersprechen, indem sonst die Forderung für zugestanden erklärt werden würde.

2) Wird Beschlagnahme auf die Fahrnisse des Beklagten bei der Wittwe des Handelsmanns Christian Hockenos dahier angelegt, und wird Letzterer aufgegeben, bis weitere Verfügung ergehen wird, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit nichts davon aus der Hand zu geben.

3) Wird Tagfahrt zur Arrestrechtfertigung auf

Freitag den 24. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
anberaumt, und wird dazu Kläger mit dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der Beschlagnahme wieder aufgehoben würde; der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Nichterscheinen das Arrestverfahren fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde. Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 25. März 1850.
Großherzogl. Oberamt.
Sach.

[2] Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
Nro. 14043.
In Sachen
Ulmer und Fernbach in Freiburg
gegen

Philipp Kattrein von Lahr,
Forderung von 64 fl. 29 fr.
nebst Verzugszinsen v. 1. April
1849 für Leder betreffend,
bittet Kläger um bedingten Zahlungsbefehl.
Beschluss.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, die Klä-
ger innerhalb 14 Tagen zu befriedigen oder die
Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls
auf Anrufen der Kläger die Forderung als zu-
gestanden erklärt würde.

2) Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf
diesem Wege eröffnet.

Lahr, den 14. April 1850.
Großherzogliches Oberamt.
Sach.

Mosbach. (Verlassenschafts-Einweisung.)
Nro. 17811. Die Wittwe des verstorb. Bürger
und Tagelöhners Georg Peter Dietrich Welker
von Hasmersheim, Susanna Katharina geb.

Gros, wird in den Besitz und die Gewähr der
Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen;
was wir hiermit bekannt machen.

Mosbach, den 22. April 1850.
Großherzogliches Bezirksamt
Rober

[3] Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
Nro. 10468. In Sachen

Faller, Tritscheller u. Comp. in
Lenzkirch
gegen

Leonhard Roos von Lahr,
Forderung von 180 fl. für
Waaren betreffend,
bittet Kläger um bedingten Zahlungsbefehl.
Beschluss.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, den
Kläger innerhalb 14 Tagen zu befriedigen oder
die Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigen-
falls auf Anrufen des Klägers die Forderung
als zugestanden erklärt würde.

2) Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf
diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 13. März 1850.
Großherzogl. Oberamt.
Sach.

Bühl. (Entmündigung.) Nro. 17109. Die
ledige Anastasia Hüber von Altschweier ist wegen
Geisteschwäche entmündigt und ihr Remigius
Hüber von da als Vormund aufgestellt.
Bühl, den 22. April 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.
Bisinger.

[3] Bühl. (Entmündigung.) Nro. 15981.
Schreinermeister Ignaz Konrad von hier ist
wegen Geistesstörung entmündigt und ihm seine
Gefrau Josepha geborne Lang von hier als
Vormünderin mit Ignaz Schleh von hier als
vormundschaftlichen Beistand bestellt.

Bühl, den 12. April 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.
Bisinger.

[3] Karlsruhe. (Erbovorladung.) Nro. 987.
Zu der Verlassenschaft der am 6. Februar d. J.
verlebten Schreinermeister Georg Heintle's Wittwe,
Christine geborne Trops, zu Liedolsheim, ist
deren Sohn Johann Georg Heintle, welcher
vor 10 Jahren als Küferrnecht nach Amerika
gewandert ist, zur Erbschaft berufen. Da nun
dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so
wird derselbe hiermit aufgefordert, von heute an
binnen 6 Monaten
sich entweder selbst oder durch einen gehörig

Bevollmächtigten dabier zu melden und seinen Erbtheil in Empfang zu nehmen, andernfalls derselbe demjenigen zugetheilt würde, welchen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 16. April 1850.

Großh. Landamtsrevisorat.

Schuster.

1) Jahr. (Erbvorladung.) Zur Vermögensabtheilung des am 9. Jänner d. J. verstorbenen Bürgers und Tagelöhners Johannes Kunz von Oberweier sind seine sechs Kinder berufen. Von diesen haben sich die drei erstehelichen Kinder, Joseph, Kaspar und Agnes, schon vor längeren Jahren, und der Sohn zweiter Ehe, Namens Anton, vor ungefähr einem halben Jahre von Hause entfernt, und ist ihr Aufenthalt nicht mehr bekannt. Dieselben werden daher aufgefordert, binnen drei Monaten persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Vermögensabtheilung zu erscheinen, andernfalls die väterliche Erbschaft unter die bekannten anwesenden Erben so vertheilt wird, als ob die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 18. April 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Blater.

2) Achern. (Erbvorladung.) Oswald Allgaier, ledig, von Gamschurst, ist vor etwa 10 Jahren nach Nordamerika gereist und hat seither von seinem Aufenthalte oder Dasein keine Nachricht mehr gegeben.

Derselbe ist nun zur Erbschaft seines im Nov. 1849 verstorbenen Vaters Basil Allgaier von Gamschurst berufen, und wird zur Theilung mit Frist von 6 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Jenen zugetheilt werde, welchen solche zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Achern, am 13. April 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Lang.

2) Karlsruhe. (Erbauflorderung.) Wilhelmine Reuter, Ehefrau des Zimmermanns Jak. Schönthal in Friedrichsthal, und Kutscher Karl Reuter von da haben sich vor einigen Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich um nach Amerika auszuwandern.

Sie haben seither nichts von sich hören lassen und ihr Aufenthaltsort ist daher gänzlich unbekannt.

Da ihnen auf Ableben der ledigen Wilhelmine Stahl dahier am 21. Jänner 1850 eine kleine Erbschaft anverfallen ist, so werden sie auf Antrag ihrer Miterben hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten bei unterzeichneter Stelle mit Angabe ihres Aufenthaltsorts zu melden, widrigenfalls sie ausgeschlossen und so betrachtet werden, als wären sie nicht mehr vorhanden, und ihr Erbtheil fällt ihren Miterben zu.

Karlsruhe, den 15. April 1850.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

G. Gerhardt.

3) Oberkirch. (Erbvorladung.) No. 1475. Victoria Hundt, Ehefrau des Bernhard Stoll, Bürgers und Landwirths von Stadelhofen, und Heinrich Hundt, ledig und volljährig von da, sind zur Erbschaft ihres in Stadelhofen verlebten Halbbruders Reinhart Hundt gesetzlich berufen.

Dieselben sind vor einigen Jahren nach Nordamerika ausgewandert, und haben seither nichts mehr von sich hören lassen, weshalb sie oder ihre Rechtsfolger hiemit aufgefordert werden, die ihnen angefallene, zusammen 78 fl. 39 kr. betragende Erbschaft ihres Halbbruders binnen einer Frist von vier Monaten entweder bei unterzeichneter Behörde oder bei dem Großherzoglichen Notar Karl Stuhl in Kenchen anzutreten und darüber zu verfügen, widrigenfalls ihre Erbtheile lediglich demjenigen zugetheilt werden sollen, welchen sie zugekommen wären, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Oberkirch, am 30. März 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Link. vdt. Hauger.

Kauf-Anträge.

1) Untergrombach, Oberamts Bruchsal. (Liegenschaftsversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung vom 17. Febr. l. J. No. 5482 werden den Franz Joseph Wolf's Eheleuten dabier nachbeschriebene Liegenschaften am

Montag den 13. Mai l. J.

Abends 7 Uhr, im Wirthshause zur Kanne dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1.

20 $\frac{3}{4}$ Ruthen Wiesen auf dem Schwamm, neben Rathschreiber Becker und Roman Fegner.

2.
1 Viertel 2 Ruthen Acker auf dem hintern Berg, neben Aufstößer und Georg Adam Rapp.

3.
1 Viertel 8 1/2 Ruthen Acker im Gerhardsbühl, neben Franz Joseph Banschler und Joh. Stelzer.

4.
1 Viertel 5 1/2 Ruthen Acker im Dämpfelter, neben Konrad Biedermann und Anton Müller's Erben.

5.
1 Viertel 14 1/2 Ruthen Weinberg in der Schmalzhellen, neben Simon Wolf und Roman Fegner.

6.
1 Viertel 16 1/2 Ruthen Acker auf den Bopeläckern, neben Franz Joseph Abele und Lothar Banschler.

Untergrombach, den 18. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Stelzer.

Oberharmersbach, Amts Gengenbach. (Liegenschaftszwangsversteigerung.) Da bei der auf heute angeordneten Versteigerung der Liegenschaften des Andreas Lehmann am Engelberg dahier (siehe Anzeigblatt von 1850, No. 26, Seite 430) für nachbenannte zwei Grundstücke der Schätzungspreis nicht erköst wurde, so wird zur nochmaligen Versteigerung der Letzteren Tagfahrt auf

Freitag den 3. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathszimmer dahier anberaumt, wobei der endgültige Zuschlag dem letzten Gebot erteilt wird, auch wenn dieses unter dem Schätzungspreise bleiben sollte; als:

1) Beiläufig 4 Feuch Matt- und Reutfeld, im Holzgrund gelegen.

2) Beiläufig 5 Morgen 51 Ruthen Waldboden und Reutfeld am Holzbrunnen.

Oberharmersbach, den 19. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Lehmann.

[1] Kürzell, Oberamts Lahr. (Liegenschafts-Versteigerung.) Nach Beschluß des Großherzogl. Oberamts Lahr vom 13. März d. J. Nr. 10454 wird aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers Laver Schmidt dessen einstöckiges Wohnhaus nebst Stallung, Hofraithe und Garten auf der sogenannten Elter, neben Karl Leutner von hier, stößt von vornen auf die Gemeindeallmend und von hinten auf Michael Kunz,

Dienstags den 21. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier mit dem Bemerken öffentlich versteigert werden, daß die nähern Bedingungen am Steigerungstage selbst vor der Steigerung öffentlich bekannt gemacht werden.

Kürzell, den 22. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Derndinger.

vd. Ehret,

Rathschr.

Flehingen, Amts Bretten. (Zwangsversteigerung.) Freitags den 17. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden aus der Gantmasse des flüchtigen Apothekers Joseph Gruber von hier die vorigen Monats in diesem Blatte No. 24 Seite 401 ausgeschriebene Apotheke sammt Privilegium und den medicinischen Vorräthen, tarirt zu 10,100 fl., zum Zweitemale mit dem Bemerken versteigert, daß der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleibt, da dieser bei der ersten Tagfahrt nicht erreicht worden ist.

Flehingen, den 18. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Weber. vdt. Kirchgässner.

[3] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird das dem Lünchermeister Johann Zoller dahier gehörige Haus mit Seitenflügel und Querbau in der neuen Waldstraße No. 89, neben Brunnenmacher Kusterer und Hoflaquai Jäger,

Dienstags den 14. Mai l. J.,

Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 8000 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 10. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle.

vd. Müller.

Bekanntmachung.

[3] Krautheim. (Erledigte Gehülfsstelle.) Die diesseitige erste Gehülfsstelle soll sogleich besetzt werden. Geschäftsgewandte Cameral-Practicanten und Assistenten werden zur Bewerbung eingeladen. Der jährliche Gehalt ist 500 fl.

Krautheim, den 10. April 1850.

Großh. Domainenverwaltung, Obereinnehmeri, Amts- und Forstkasse.

Seuffert